



öffentlich

| | | | |
|---|---|-------------------|---------------------|
| Vorlage | | | |
| Betreff | | | |
| Nachwahl eines Mitglieds des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR | | | |
| Organisation | Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag | Datum | Lfd. Nr. BPL |
| AöR | Z/X/2022/0356 | 15.08.2022 | 5 |

| | | | |
|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|--------------------------|
| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Zuständigkeit</u> | <u>Sitzungstermin</u> | <u>Ergebnis</u> |
| Verwaltungsrat der VRR AöR | Entscheidung | 15.09.2022 | <input type="checkbox"/> |

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR **Herrn David Krystof** zum stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR besteht das Präsidium aus 14 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. – der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine/ihre Stellvertreter/innen
– weitere 10 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NRW bestellt werden. § 50 Abs. 4 GO NRW verweist auf § 50 Abs. 3 GO NRW. Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW können sich die Mitglieder des Verwaltungsrates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der dann allerdings einen einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates über die Annahme dieses Wahlvorschlages erfordert.
2. Beratende Mitglieder sind
 - zwei Leiter/innen oder Bevollmächtigte von Verbundverkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NRW bestellt werden. Auf das Verfahren zu 1. wird verwiesen.
 - Fraktionen der Verbandsversammlung, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums stellen, können ebenfalls ein beratendes Mitglied entsenden.

Die Fraktion B90/Die Grünen schlägt die Nachwahl von **Herrn David Krystof** für das verstorbene stimmberechtigte Mitglied Herrn Uwe Tietz vor.